

5. Stadtparteitag DIE LINKE. Leipzig

Geschäftsordnung

1. Der Stadtparteitag wählt in offener Abstimmung mit einfacher Mehrheit eine Tagungsleitung. Sie besteht aus mindestens sechs und maximal zehn Delegierten und ist quotiert zu wählen. Sie ist für die Einhaltung der Geschäftsordnung verantwortlich und bestimmt aus ihrer Mitte die Versammlungsleiter*innen. Mindestens zur Hälfte der Zeit wird der Parteitag von einer Genossin geleitet.
2. Die Mandatsprüfungs-, Antrags- und Wahlkommission werden in offener Abstimmung mit einfacher Mehrheit gewählt.
3. Die Mandatsprüfungskommission entscheidet über die Gültigkeit von Delegationen. Wird in Ortsverbänden/Zusammenschlüssen die Mindestquotierung von 50 % Frauen nicht eingehalten, bleiben die den Frauen vorbehaltenen Mandate unbesetzt. Liegt der Frauenanteil bei weniger als 25 Prozent, können Ausnahmen anerkannt werden, wenn ein Beschluss des Ortsverbandes dazu vorliegt. Der Frauenanteil darf bei einer solchen Ausnahme gemäß § 10 Abs. 4 der Bundessatzung jedoch nicht unter dem Frauenanteil des Ortsverbandes zum 31. Dezember des Vorjahres liegen.
4. Die Mandatsprüfungskommission berichtet über die Beschlussfähigkeit des Parteitages. Sie ist gegeben, wenn mindestens 50 % der Delegierten Frauen und mehr als 50 % der Delegierten anwesend sind. Basis für die Feststellung der Anwesenheit sind die Anmeldelisten der Mandatsprüfungskommission.
5. Die Wahlkommission besteht aus einer/einem Vorsitzenden, einer/einem Stellvertreter*in sowie mindestens fünf weiteren Mitgliedern. Zur ordnungsgemäßen Wahldurchführung kann sie Helfer*innen, die selbst nicht zur Wahl stehen, heranziehen. Mitglieder der Wahlkommission, die selbst kandidieren, scheidern aus der Wahlkommission aus. Wird in diesem Fall die Mindestzahl von sieben Mitgliedern der Wahlkommission unterschritten, ist umgehend durch den Stadtparteitag nachzuwählen.
6. Die Antragskommission ist für die redaktionelle Überarbeitung von Anträgen zuständig und schlägt dem Stadtparteitag Verfahrensweisen zum Umgang mit Anträgen vor.
7. Der Ablauf des Stadtparteitages wird nach der beschlossenen Tagesordnung und dem Zeitplan geregelt. Eine Veränderung der Tagesordnung und des Zeitplanes während des Stadtparteitages bedarf der Zustimmung von 2/3 der anwesenden Delegierten. Einen Antrag auf Abschluss der Debatte können nur Delegierte stellen, die zu diesem Tagesordnungspunkt noch nicht gesprochen haben. Vor dieser Abstimmung wird die Redner*innenliste bekannt gegeben.
8. Delegierte haben Beschluss- und Rederecht. Teilnehmende Mitglieder der Fraktion DIE LINKE im Deutschen Bundestag, im Sächsischen Landtag, im Leipziger Stadtrat sowie Mitglieder der Partei DIE LINKE. Leipzig haben Rederecht.
9. Die Tagungsleitung erteilt das Wort in der Reihenfolge der schriftlich einzureichenden Wortmeldungen und unter Berücksichtigung der Quotierung. Sie kann auch Gästen das Wort erteilen. Die Redezeit für jeden Diskussionsbeitrag beträgt fünf Minuten. Wird eine Verlängerung der Redezeit gewünscht, entscheidet darüber der Stadtparteitag mit einfacher Mehrheit. Innerhalb einer Debatte kann niemand mehr als zweimal das Wort erhalten.

- 43 10. Dringlichkeits- oder Initiativanträge können unmittelbar zum Stadtparteitag eingebracht
44 werden. Dringlichkeitsanträge sind Anträge, deren Gegenstand sich erst nach dem
45 beschlossenen Antragsschluss des Stadtparteitages ergeben hat. Die Dringlichkeit ist zu
46 begründen. Initiativanträge sind Anträge, die sich unmittelbar aus dem Verlauf des
47 Stadtparteitages ergeben. Sie bedürfen der schriftlichen Unterstützung von 15 Delegierten.
48 Zur Begründung des Antrages erhalten die Antragsteller*innen das Wort. Die Redezeit beträgt
49 drei Minuten. Vor der Abstimmung über einen Antrag kann ein/e Redner*in dagegen und
50 eine/r dafür sprechen. Die Redezeit beträgt zwei Minuten. Über den Antrag entscheidet der
51 Stadtparteitag mit einfacher Mehrheit. Delegierte können nach einer Abstimmung oder einer
52 Wahl persönliche Erklärungen abgeben. Die Redezeit dafür beträgt eine Minute. Bei Anträgen
53 auf eine begrenzte Debatte sind Inhalt und Zeitumfang vorzuschlagen.
- 54 11. Anträge zur Geschäftsordnung können durch Delegierte mündlich gestellt werden. Das Wort
55 dazu wird außerhalb der Reihenfolge der Diskussionsredner/innen erteilt. Vor der
56 Abstimmung besteht die Möglichkeit zunächst einer Gegen- und anschließend einer Fürrede.
57 Ein weiterer Geschäftsordnungsantrag ist erst nach Abschluss der Behandlung des
58 ursprünglichen Geschäftsordnungsantrages zulässig.
- 59 12. Beschlüsse werden, sofern nichts anderes vorgeschrieben, mit einfacher Mehrheit der
60 anwesenden Delegierten gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Die
61 Abstimmung erfolgt durch das Heben der Delegiertenkarte.
- 62 13. Nach Referaten, Berichten und Diskussionsbeiträgen können bis zu drei Nachfragen zu je
63 einer Minute gestellt werden. Jede Nachfrage darf mit einer Redezeit von zwei Minuten
64 beantwortet werden.